

derer Erbe als die Deutsche Demokratische Republik, vertreten durch den Rat der Stadt N., Abteilung Finanzen, nicht vorhanden ist. Der Konkursverwalter beantragte daraufhin, das Konkursverfahren mangels Masse einzustellen. Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Deutsche Demokratische Republik ist Alleinerbe der verstorbenen Frau R. und damit auch des Nachlasses des verstorbenen Kaufmanns R. geworden. Würde — wie in diesem Falle — das gesetzliche Erbrecht des Staates festgestellt, so ist gemäß § 6 der AO vom 27. März 1963 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. II S. 202) vom Rat des Kreises der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen, d. h., die Nachlaßgrundstücke sind in das Eigentum des Volkes zu überführen. Die Gläubiger, deren dingliche Rechte gemäß § 12 Abs. 2 der GrundstücksverkehrsVO (GVVO) vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) erloschen sind, hat der Rat des Kreises zu befriedigen (§ 8 Abs. 1 der AO zur GVVO).

Der Rat des Kreises ist nach § 13 der AO zur GVVO berechtigt, zur Befriedigung von Nachlaßverbindlichkeiten über das zum Nachlaß gehörende Bargeld und andere Nachlaßgegenstände zu verfügen. Wenn das vorhandene Bargeld und die Erlöse aus der Verwertung der übrigen Nachlaßgegenstände nicht zur Befriedigung der bisher dinglich gesicherten Forderungen und der übrigen Nachlaßverbindlichkeiten ausreichen, so hat der Rat des Kreises über den Rat des Bezirks beim Ministerium der Finanzen den bis zur Höhe des festgestellten Nachlaßwertes fehlenden Betrag anzufordern (§ 13 Abs. 2 der AO zur GVVO).

Aus diesen Bestimmungen der AO zur GWO geht somit eindeutig hervor, daß dann, wenn zu einem gemäß § 1936 BGB vom Staat beerbten Nachlaß ein Grundstück gehört, der das Erbrecht des Staates wahrnehmende Rat des Kreises in jedem Falle berechtigt ist, sofort nach notarieller Feststellung des Erbrechts des Staates über sämtliche Nachlaßgegenstände zu verfügen. Das gilt mangels entgegenstehender Rechtsvorschriften auch dann, wenn bereits ein Nachlaßkonkurs eröffnet worden ist. In diesen Fällen ist — bedingt durch den Übergang des Nachlasses in Volkseigentum und das Verfügungsrecht des Rates des Kreises — keine Masse mehr vorhanden, über die der Konkursverwalter weiterhin zu verfügen berechtigt wäre, womit die Weiterführung des Konkursverfahrens unzulässig ist.

Ein solcher Fall liegt hier vor, da die Alleinerbin des verstorbenen Kaufmanns R. nachverstorben ist und gemäß § 1936 BGB von der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch den Rat des Stadtkreises N., Abt. Finanzen, beerbt wurde.

Aus diesen Darlegungen folgt, daß allein dieses Staatsorgan zur Verfügung über den Nachlaß des Kaufmanns R. berechtigt ist. Das Konkursverfahren war daher gemäß § 204 KonkursO mangels Masse einzustellen. Die Gläubiger des Erblassers R. können ihre Ansprüche nunmehr beim Rat der Stadt N., Abteilung Finanzen, geltend machen. Der Konkursverwalter ist in entsprechender Anwendung des § 681 BGB in Verbindung mit den §§ 666, 667 BGB verpflichtet, dem Rat der Stadt über seine Tätigkeit in diesem Verfahren Rechenschaft abzulegen und den von ihm bisher verwalteten Nachlaß herauszugeben.

Die vom Obersten Gericht im Urteil vom 9. Mai 1955 - 2 Zz 45/55 - (OGZ Bd. 3 S. 326; NJ 1955 S. 572) vertretene Rechtsauffassung, daß dann, wenn der Staat erst nach Eröffnung des Nachlaßkonkurses infolge der Ausschlagung der berufenen Erben gesetzlicher Erbe wird, die Nachlaßkonkursmasse nicht Volkseigentum, sondern Sondervermögen des Staates wird und der Konkurs nicht einzustellen, sondern weiterzuführen sei,

kann aus den oben dargelegten Gründen nach Inkrafttreten der AO zur GWO in den Fällen, in denen ein Grundstück zum Nachlaß gehört, keine Anwendung mehr finden. Die Zivilkammer gelangte somit wegen der inzwischen veränderten Rechtslage unter Beachtung der in den Gründen des Urteils des Obersten Gerichts vom 15. November 1960 — 2 Zz 18/60 — (OGZ Bd. 8 S. 35; NJ 1961 S. 104) gegebenen Hinweise zu einem von der bisherigen Auffassung des Obersten Gerichts abweichenden Ergebnis.

Anmerkung:

Aus den §§ 6, 8 und 13 der AO vom 27. März 1963 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. II S. 202) folgt, daß erbenloser Nachlaß, zu dem ein Grundstück gehört, nach Feststellung des Erbrechts des Staates nicht Sondervermögen des Staates, sondern direkt Volkseigentum wird. Deshalb ist die Durchführung eines Konkursverfahrens nicht möglich. Ein Konkursverfahren kann unter diesen Umständen weder neu eingeleitet noch fortgeführt werden, weil keine absonderungsfähige Konkursmasse mehr vorhanden ist.

Die Durchführung eines Nachlaßkonkursverfahrens ist weder erforderlich, um das Volkseigentum zu schützen noch um die Rechte der Gläubiger zu sichern. Der Staat haftet als gesetzlicher Erbe ohnehin nur in Höhe des Nachlaßvermögens. Diese Haftungsbeschränkung ergibt sich aus § 2011 BGB, worauf Dr e w s / Kr auf in ihrem Beitrag „Zur Frage der Haftung des Staates für Nachlaßverbindlichkeiten bei unbeerbtem Vermögen“ (NJ 1955 S. 311) bereits zutreffend hingewiesen haben. Auch die Rechte der Gläubiger sind gesichert. Die Höhe des vorhandenen Nachlasses ist vom Rat des Kreises gewissenhaft festzustellen. Für die Feststellung des Wertes der Nachlaßgrundstücke finden § 4 der 1. DB und § 2 der 2. DB zum Entschädigungsgesetz vom 30. April 1960 (GBl. I S. 336, 338) Anwendung (§ 7 der AO zur GVVO). Ist der festgestellte Wert der Grundstücke niedriger als die Höhe der dinglich gesicherten Forderungen und sind mehrere Gläubiger vorhanden, so haben diese ggf. ein gerichtliches Teilungsverfahren zu beantragen (§ 8 Abs. 2 der AO zur GVVO).

Ein nach Befriedigung der dinglich gesicherten Forderungen noch verbleibender Rest des Wertes steht den weiteren Nachlaßgläubigern zu (§ 8 Abs. 4 der AO zur GWO). Diese können ihre Forderungen beim Rat des Kreises geltend machen, wobei der Rechtsweg zulässig ist, wenn es sich um zivilrechtliche Forderungen handelt.

*Manfred Pflichtbeil,
Richter am Kreisgericht Neubrandenburg*

Familienrecht

§ 39 FGB; §§ 2, 42, 43 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 24.

1. Werden dem Gericht bei der Vermögensauseinandersetzung von den Parteien im wesentlichen übereinstimmende Angaben über den Umfang der vorhandenen Sachwerte unterbreitet, so bedarf es in der Regel keiner zusätzlichen Ermittlungen.
2. Bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten sollten Sammelbegriffe (z. B. Bücher, Wäsche, Zubehör) nur dann verwendet werden, wenn über die hiervon betroffenen einzelnen Gegenstände zwischen den Parteien Einvernehmen besteht.
3. Stimmt die Aufteilung der den Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Sachen mit den Besitzverhältnissen nicht überein, so ist im Urteilstenor anzuführen, welche Sachen sich die Beteiligten gegenseitig herauszugeben haben.
4. Die Anwendung eines schematischen Verteilungsschlüssels bei der Vermögensauseinandersetzung der